

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand: April 2008)

1. Bestellungen

- 1.1 Nur schriftliche Bestellungen und ggf. Lieferabruf sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferer nicht binnen 5 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich widerspricht. Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.
- 1.2 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferer auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
- 1.3 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferer vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller sofort schriftlich bekannt zu geben. Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferers. Das Gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
- 1.4 Der Lieferer ist bereit, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen. Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Bestellers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.
- 1.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Kündigung durch den Besteller

- 2.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, kann der Besteller den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- 2.2 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den Besteller erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren, des gerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber gestellt wird.
- 2.3 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu.

3. Lieferzeit, Vertragsstrafe

- 3.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine verstehen sich als eintreffend an der vom Besteller genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach Absprache mit dem Besteller zulässig.
- 3.2 Muss der Lieferer annehmen, dass seine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht werden kann, hat er dies dem Besteller unter Angabe von Gründen und der Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Lieferer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, höchsten jedoch 10% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Versand

- 4.1 Soweit der Besteller Vorgaben macht, erfolgt der Versand nach diesen.
- 4.2 Innerhalb Berlins sind die Waren frei Haus und ohne Berechnung von Verpackungskosten zu liefern.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch im Falle eines Versendungskaufs mit der Übergabe der gelieferten Sache an den Besteller auf den Besteller über.

6. Warenannahme

Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Rügen wegen Sachmängeln können, sofern keine offenkundigen Sachmängel vorliegen, innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung der Sachen geltend gemacht werden.

7. Rechnungslegung und Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind gesondert an den Besteller zu senden, Duplikate sind zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer/Kommissionsnummer werden nicht anerkannt.
- 7.2 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder von 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang und Empfang des Liefergegenstandes beim Besteller.
- 7.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

8. Verpackung

Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

9. Eigentumssicherung

- 9.1 Dem Lieferer überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
- 9.2 Beistellungen sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab.
Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
- 9.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferer gesondert berechnet werden, sind Eigentum des Bestellers. Sie sind durch den Lieferer als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Bestellers zu nutzen.
Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich bekannt zu machen. Der Lieferer ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.
Bei Abschluss eines Werklieferungsvertrages gilt dieser ergänzend.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen/Leistungen der Unterlieferanten des Lieferers.
- 10.2 Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn ein Sachmangel wegen der Beschaffenheit oder der Art der gelieferten Sache nicht früher festgestellt werden konnte. Die Verjährung endet jedoch, soweit keine längere gesetzliche Frist besteht, 30 Monate seit Ablieferung der Sache. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige des Bestellers bis zur schriftlichen Zurückweisung der Ansprüche durch den Lieferer gehemmt.
- 10.3 Der Besteller kann bei Sachmängeln als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Eventuelle Aus-, Einbau- oder Nachbearbeitungskosten trägt der Lieferer. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferers ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- 10.4 Werden mangelhafte Teile ersetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten oder ersetzten Teile von neuem. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden erst nach der Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferers.
- 10.5 Wandlungs- und Minderungsrechte des Bestellers bleiben unberührt.

11. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 11.1 Der Lieferer übernimmt Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
- 11.2 Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 12.1 in Anspruch genommen, tritt der Lieferer unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.
- 11.3 Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht dem Besteller gegen den Lieferer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens zu. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Genehmigung zur Benutzung von Berechtigten zu erwirken.

12. Unfallverhütung

- 12.1 Der Lieferer ist für die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich.
- 12.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Anforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller eine Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferer diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an den Besteller zurückgeben.
- 13.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 13.3 Der Lieferer wird seine Unterpelieferanten entsprechend verpflichten

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die vom Lieferanten/Dienstleister zu erbringende Leistung ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort. Ist der Lieferer Kaufmann, dann ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Bestellers. Das Recht des Bestellers, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

15. Anzuwendendes Recht

- 15.1 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den Internationalen Handelskauf (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen die Anwendbarkeit des Internationalen und Deutsche Kollisionsrechts.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Besteller Daten des Auftragnehmers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.